

**Betriebssatzung für die
Gebäudewirtschaft Bocholt (GWB)
vom 21.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 09.11.2009, 13.04.2010, 30.09.2011,
24.06.2014 und 18.11.2020**

§ 1

Gegenstand der Einrichtung

- (1) Die Gebäudewirtschaft der Stadt Bocholt wird ab dem 01.01.2008 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck der Gebäudewirtschaft der Stadt Bocholt ist die zentrale Bewirtschaftung der städtischen Verwaltungsgebäude, Schulen, Sporthallen, Betriebsgebäude, Wohnungen und sonstiger Gebäude, die der Stadt Bocholt zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen. Der Betriebszweck umfasst auch die Planung, die Errichtung, die Bauunterhaltung, die An- und Vermietung sowie den Abriss der in Satz 1 genannten Liegenschaften. Weiter gehören zum Betriebszweck die Bewirtschaftung von Nebenflächen und Nebennutzungen, Grundstücksgeschäfte im notwendigen Zusammenhang mit dem Betriebszweck sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (3) Die Einrichtung kann auch andere Aufgaben übernehmen, die ihr von der Stadt zugewiesen werden.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Einrichtung anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.
- (5) Der Bürgermeister erlässt in Ergänzung zu dieser Satzung eine Dienstanweisung, die die Zusammenarbeit zwischen den städtischen Einrichtungen und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung regelt.

§ 2

Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt den Namen „Gebäudewirtschaft Bocholt“, abgekürzt „GWB“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der GWB wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.

- (2) Die GWB wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die Umsetzung des Wirtschaftsplanes und die damit verbundene laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie die Festsetzung der Mieten und der Entgelte für Einzelleistungen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der GWB verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes (LBG).
- (4) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen zur abschließenden Beratung im Betriebsausschuss vor.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss GWB besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Fraktionen, die nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied im Ausschuss vertreten sind, stellen ein beratendes Mitglied. Die Mitglieder des Betriebsausschusses und deren Stellvertreter/innen werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (2) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit der GWB oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen und Vergaben, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigt,
 - b) Mehrausgaben für investive Vorhaben des Vermögensplanes, die den Einzelansatz um mehr als 10 % und mindestens 5.000 € oder die bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit den Ansatz des Deckungsplans um mehr als 5 % und mindestens 25.000 € überschreiten,
 - c) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen oder Mindererträgen im Erfolgsplan, soweit sie im Einzelfall 25.000 € überschreiten,
 - d) Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € übersteigen und über Ratenzahlungen von mehr als 24 Monaten. Ausgenommen sind Gebührenforderungen, für die die ortsrechtlichen Bestimmungen gelten,

- e) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen. Ausgenommen sind Gebührenforderungen, für die die ortsrechtlichen Bestimmungen gelten.

Unterhalb der vorgenannten Grenzen entscheidet die Betriebsleitung.

- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 der GO NRW gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften entsprechend den Vorschriften des § 84 LBG.
- (7) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister und zuständiger Beigeordneter

- (1) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den zuständigen Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten der GWB rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (2) In Grundsatzfragen sowie im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister oder der zuständige Beigeordnete der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister bzw. dem zuständigen Beigeordneten erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

- (3) Der Bürgermeister und der zuständige Beigeordnete können jederzeit an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Ihnen ist zur Sache auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 7

Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des 5-jährigen Finanzplanes und des Jahresabschlusses spätestens 1 Woche vor der Versendung an den Betriebsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme des Kämmerers hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss rechtzeitig vor der Beschlussfassung vorzulegen. Ferner hat die Betriebsleitung dem Kämmerer die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten und auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Kämmerer, oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in, kann an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Ihnen ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der GWB.
- (2) Die GWB beschäftigt in der Regel Tarifbeschäftigte. Werden bei der GWB Beamte oder Beamtinnen beschäftigt, so werden diese im Stellenplan der Stadt Bocholt ausgewiesen und in der Stellenübersicht der GWB vermerkt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Bestellung und die Abberufung des Betriebsleiters und des stellvertretenden Betriebsleiters.
- (4) Alle übrigen Tarifbeschäftigten werden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch die Betriebsleitung eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert.

§ 9

Vertretung der GWB

- (1) In den Angelegenheiten der GWB wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. Die Betriebsleitung ist hierfür von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der GWB ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den geltenden Bestimmungen des Ortsrechtes öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Erklärungen, durch die die Stadt Bocholt durch die GWB verpflichtet werden soll, sind unter dem Namen der Stadt Bocholt - Der Bürgermeister - abzugeben und bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem Bürgermeister oder dem zuständigen Beigeordneten und von der Betriebsleitung unterzeichnet. Satz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital der GWB beträgt 40.000.000,00 €.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht sowie dem 5-jährigen Finanzplan, sind von der Betriebsleitung spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Jahres aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Mit dem Beratungsergebnis ist dieser Plan an die Stadtverordnetenversammlung zur Feststellung weiterzuleiten.
- (2) Die Ausgaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, können in einem Deckungsring für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 der EigVO NRW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:

- a) Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe a) EigVO NRW liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und ein Verlust von mehr als 5 % entstehen wird.
- b) Eine erheblich höhere Zuführung zum Ausgleich des Vermögensplanes im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe b) EigVO NRW liegt vor, wenn die geplante Zuführung um mindestens 250.000 € erhöht werden muss, höhere Kredite oder zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden.

§ 13

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den zuständigen Beigeordneten laufend, darüber hinaus den Bürgermeister, den Kämmerer sowie den Betriebsausschuss mindestens vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten. Gutachten sind ab einem Auftragswert von 10.000 €, alle sonstigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000 € aufzulisten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Mit dem Beratungsergebnis ist der Jahresabschluss an die Stadtverordnetenversammlung zur Feststellung weiterzuleiten.

§ 15

Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bocholt findet mit Ausnahme der Regelungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 – 6 und Nr. 8 – 13 Anwendung.

§ 16

Personalvertretung

Die Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Bocholt, so dass der Personalrat der Stadt Bocholt auch die Personalvertretung für die GWB übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 17

Gleichstellung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann gelten uneingeschränkt für die GWB, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.